

Satzung des Vereins

Frauen u(U)nternehmen e. V. [Stand 21.03.2024]

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Frauen u(U)nternehmen e. V.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Sein Sitz ist Münster.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a. der Chancengleichheit von Frauen in der Wirtschaft (selbständige Unternehmerinnen und weibliche Führungskräfte),
 - b. des Austauschs und der Vernetzung von Frauen in der Wirtschaft und
 - c. von Angeboten, die auf den besonderen Informations- und Beratungsbedarf von Frauen in der Wirtschaft eingehen.
- (2) Der Vereinszweck wird verwirklicht durch
 - a. Veranstaltungen in Form von Vorträgen, Workshops o.ä. zu für Frauen in der Wirtschaft relevanten Themen,
 - b. Veranstaltungen, die Frauen in der Wirtschaft die Möglichkeit zum Netzwerken bieten.
 - c. Das regelmäßige Bereitstellen von unternehmensspezifischen Kontaktinformationen aller Frauen im Netzwerk (dazu gehören im Wesentlichen Namen, Adressen, Mailadressen und Rufnummern).

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können volljährige Personen und juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Es gibt ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
- (2) Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft ist die Zugehörigkeit zu einer der folgenden Personengruppen:
 - a. Selbständige Unternehmerinnen
 - b. Weibliche Führungskräfte
 - c. Töchter selbständiger Unternehmerinnen, sofern sie dazu bestimmt sind, in unternehmerische Aufgaben hineinzuwachsen
 - d. Ausnahmsweise können auch freiberuflich tätige Frauen der Wirtschaft aufgenommen werden

- (3) Der Status als förderndes Mitglied kann seitens des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung an Unternehmerinnen oder juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts verliehen werden, die sich besonders für die Belange von Frauen in der Wirtschaft eingesetzt haben oder die in besonderem Maße die Ziele des Vereins unterstützen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (4) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Beschluss wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist von der pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge abhängig.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
 - a. Mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes,
 - b. durch Austritt. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Jahresende zu erklären.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag.
- (2) Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im ersten Quartal im Vorhinein für das laufende Kalenderjahr fällig.
- (4) Bei einem Beitritt nach dem 30.06. des laufenden Jahres ist die Hälfte des jeweils geltenden Mitgliedsbeitrages fällig.
- (5) Bei einem Ausscheiden während des Geschäftsjahres werden keine Anteile zurückgezahlt.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand
- (2) der Beirat
- (3) die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, der Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.

- (3) Ein Mitglied des Vorstands nimmt die Aufgaben einer Schatzmeisterin wahr. Sie ist für die ordnungsgemäße Rechnungsführung verantwortlich und legt der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht und den Jahresabschluss vor.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben.

§ 7 Beirat

- (1) Der Verein hat einen Beirat, der aus mindestens zwei und maximal zehn Mitgliedern bestehen kann.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Beiratsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.
- (3) Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirates erhalten keine Vergütung oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit eine Vorsitzende. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Beirat versammelt sich mindestens einmal im Jahr. Der Vorstand des Vereins lädt mindestens einmal pro Jahr zu einer gemeinsamen Sitzung ein.
- (6) Aufgaben und Rechte des Beirates:
 - a. Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen des Vereins und unterstützt ihn in strategischen und finanziellen Fragen.
 - b. Der Beirat hat das Recht den Vorstand zu einzelnen Vorhaben um Stellungnahme zu bitten. Der Vorstand ist verpflichtet dieser Bitte nachzukommen.
 - c. Der Beirat hat die Pflicht den Vorstand auf Fehlentwicklungen hinzuweisen und ggf. die Mitgliederversammlung darüber zu informieren.
 - d. Der Beirat hat das Recht, Impulse und Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen.
 - e. Der Beirat wirbt für die Ideen und Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie

weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

- (2) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift/E-Mail-Adresse gerichtet war.
- (4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (5) Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (8) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (10) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (11) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (12) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss

mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 10 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an einen Verein, der sich für Mädchen- und Frauenbelange einsetzt und der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.